Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

4. Änderung vom 03.12.2019 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 03.12.2019 folgende 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 beschlossen:

□rtikel 1

Der Gebührensatz des § 6 □bs. 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

a)	die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient	**S 1 =**	**0,0640 €**
b)	die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient	**S 2 =**	**0,0512 €**
c)	innerhalb der Fußgängerzone sowie dem verkehrsberuhigten Bereich Ecke Bahnhofstraße/Hanekamp/Warburger Straße, dem verkehrsberuhigten Bereich der Ostheimer Straße im Anschluss an die Fußgängerzone bis in die Einmündung der Straße „Wolfskuhle" und dem verkehrsberuhigten Bereich der Straße „Am Thy" zwischen Rosenstraße und Haus Schünemann	**S 3 =**	**0,0768 €**

□rtikel 2

Der Gebührensatz des § 6 □bs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W 1 (Vorrangstraßen)	**W 1 =**	**0,0144 €**
Reinigungsklasse W 2 (Nachrangstraßen)	**W 2 =**	**0,0096 €**

□rtikel 3

Diese 4. Änderung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Satzung der Stadt Brakel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.12.2007

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 16.12.2010
2. Änderungssatzung vom 09.12.2011
3. Änderungssatzung vom 29.11.2016
4. Änderungssatzung vom 03.12.2019

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023); §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. S. 706/SGV. NRW. 2061) in der z. Zt. geltenden Fassung; §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (K□G NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Brakel betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. □rt und Umfang der Reinigungspflichten der □nlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) □s Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- aller erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

II. Änderung vom 04.12.2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 06.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV. NRW. S. 712, SGV. NRW. 610) in der Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsatzung) vom 06.12.2017, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende II. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2017 beschlossen:

❑rtikel I

<u>§ 8 Abs. 4 wird nach der Regelung zur Grundgebühr für Garten- und Weideanschlüsse wie folgt ergänzt:</u>

Für Abzugszähler beträgt die Grundgebühr monatlich 1,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

<u>§ 8 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:</u>

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm abgenommenen Wassers 1,90 € einschließlich Umsatzsteuer.

❑rtikel II

<u>§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</u>

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Straßenleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen und beträgt pauschal 2.100,00 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Anschlüsse, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, können nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet werden.

❑rtikel III

Die II. Änderung vom 04.12.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 06.12.2017 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

Bebauungsplan Nr. 1 - 2. Änderung „Vitusstraße/ Sepkerweg“ in der Kernstadt Brakel

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brakel hat am 03.12.2019 den im Betreff genannten Bauleitplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Nordwesten der Brakeler Innenstadt, unmittelbar nördlich der Nieheimer Straße und westlich der Straße Pahenwinkel.

Er ist Teil der **Gemarkung Brakel** und umfasst in der **Flur 26** die Flurstücke 108 und 109 (siehe nachstehenden Übersichtsplan).

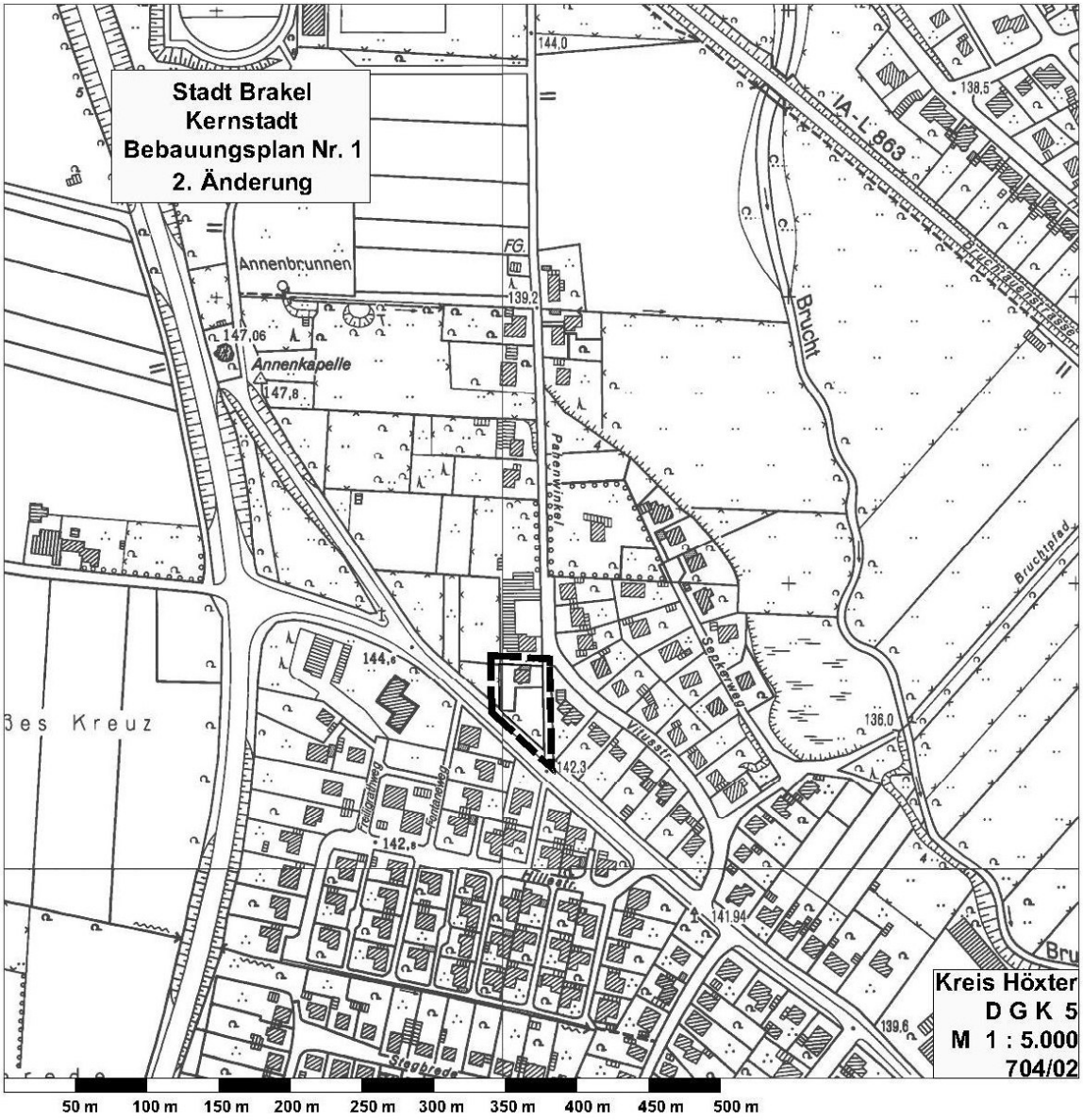

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet" im Stadtbezirk Brakel-Gehrden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brakel hat am 03.12.2019 den im Betreff genannten Bauleitplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südöstlich der Ortschaft Gehrden, westlich der B 252, nördlich der Straße „Am Dalsterberg" (L 953) und beidseitig der Straße „Gewerbegebiet".
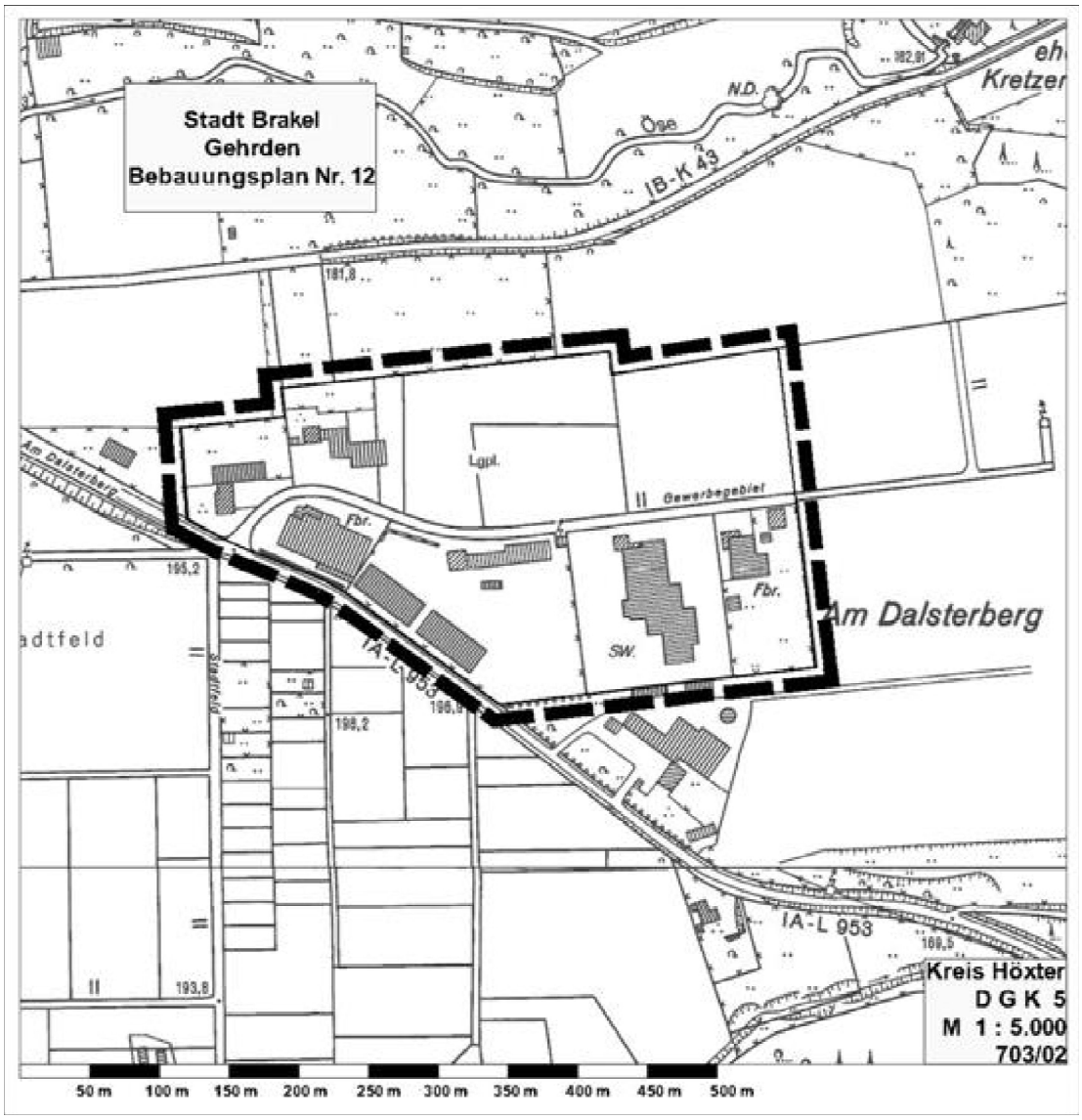
Er ist Teil der **Gemarkung Gehrden** und umfasst in der **Flur 5** die Flurstücke 243, 242, 216, 267, 266, 306, 305, 282, 206, 260, 261, 336 tlw., 192 tlw., 246, 193, 221, 182, 312, 313, 329, 178, 328, 175, 174, 218, 248, 317 und 316 (siehe nachstehenden Übersichtsplan).